

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 3/2010

Jahresbericht des Petitionsausschusses vom 26. Oktober 2010



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Inhalt

Vorwort	3
Mitglieder des Petitionsausschusses	5
Bericht	
Statistische Angaben	7
Rechtsgrundlagen	8
Allgemeines aus der Tätigkeit des Petitionsausschusses	
Zusammenarbeit mit Behörden	9
Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit	9
Neufassung des Petitionsgesetzes	10
Vordruck zum Einreichen von Petitionen	10
Schwerpunkte der Petitionsbearbeitung	
Berechnung von Heizkosten durch Grundsicherungsträger	11
Förderung von Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen	11
Umnutzung von Wochenendhäusern zum dauerhaften Wohnen	13
Einzelfälle	
Gewährung von Parkerleichterungen.....	14
Dauer der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen an einem Sozialgericht	15
Bauordnungsbehördliches Vorgehen wegen einer auf einer Tiefgarage errichteten Balustrade	16
Beschulung eines behinderten Kindes in einem Nachbarbundesland	17
Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug	18
Gebührenerhebung für die Vergabe einer Hausnummer	18
Rückwirkende Erhebung von Anschlussbeiträgen	19
Betreibung von Rundfunkgebühren	20

Kürzung einer Regelleistung nach dem SGB II	21
Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung	22
Ablehnung eines Antrags auf Ausführung durch eine JVA	23
Sinken des Grundwasserspiegels durch den Einsatz von Beregnungsanlagen in der Landwirtschaft	23
Gebärdensprachdolmetscher für die Kommunikation zwischen Schule und gehörlosen Eltern	24
Kennzeichnungspflicht für Hunde zur Identifizierung der Halter	25

Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete	27
---	-----------

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

einmal im Jahr berichtet der Petitionsausschuss, in dem Abgeordnete aller Fraktionen des Landtages Brandenburg vertreten sind, dem Plenum des Landtages über seine Tätigkeit. Seinen aktuellen und ersten Jahresbericht der 5. Wahlperiode hat der Petitionsausschuss in der 24. Sitzung des Landtages am 10. November 2010 vorgestellt (Drucksache 5/2218).

Wie bereits in den vergangenen Jahren erscheint dieser Bericht in der Schriftenreihe des Landtages Brandenburg, um ihn auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit dieser Broschüre möchte der Petitionsausschuss über das Petitionswesen allgemein und die Arbeit des Ausschusses im Berichtszeitraum informieren. Eine statistische Übersicht am Ende der Broschüre gibt Auskunft über die Vielfalt der Bürgeranliegen, mit denen sich der Ausschuss befasst hat.

Gemeinsam mit meinen Ausschusskolleginnen und -kollegen möchte ich

Ihr Interesse an unserer Arbeit wecken. Vielleicht haben auch Sie eine Angelegenheit, in welcher der Petitionsausschuss für Sie tätig werden kann. Nur wenn Sie Ihre Rechte kennen, haben Sie die Möglichkeit, von Ihrem verfassungsgemäß garantierten Anspruch auf Behandlung Ihrer Anliegen durch den Ausschuss Gebrauch zu machen.

Haben Sie weitere Fragen? Zögern Sie nicht, sich an den Petitionsausschuss, ein Ausschussmitglied oder aber an das Sekretariat des Petitionsausschusses zu wenden. Welche Abgeordneten des Landtages Brandenburg Mitglieder des Petitionsausschusses der 5. Wahlperiode sind, können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen. Selbstverständlich werden alle Mitglieder des Petitionsausschusses ein offenes Ohr für Ihre Anliegen haben.

Aufschlussreiche Hinweise zum Petitionsrecht bietet im Übrigen das Faltblatt „Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg“, das Sie über

das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Landtages beziehen oder aber auf der Internetseite des Landtages (www.landtag.brandenburg.de) im Bereich „Mitgestalten“ abrufen können. Auf der Internetseite finden Sie auch weitere Informationen über Ihr Petitionsrecht, den Ausschuss sowie ein Formular zum Einreichen einer Petition.



Im Namen meiner Ausschusskolleginnen und -kollegen bedanke ich mich für das dem Ausschuss bisher entgegengebrachte Vertrauen und hoffe auf Ihr reges Interesse an der Arbeit des Petitionsausschusses.

Thomas Domres

Vorsitzender des Petitionsausschusses

Mitglieder des Petitionsausschusses

Vorsitzender:

Thomas Domres



Stellvertretender Vorsitzender:

Henryk Wichmann



Ordentliche Mitglieder:

SPD

Thomas Günther



Kerstin Kircheis



Jutta Lieske



DIE LINKE

Marco Büchel



Thomas Domres



Bettina Fortunato



CDU

Björn Lakenmacher Henryk Wichmann



FDP

Raimund Tomczak



GRÜNE/B90

Ursula Nonnemacher



Stellvertretende Mitglieder	
SPD:	Klara Geywitz, Barbara Hackenschmidt, Ralf Holzschuher
DIE LINKE:	Helga Böhnisch, Margitta Mächtig, Carolin Steinmetzer-Mann
CDU:	Beate Blechinger, Danny Eichelbaum
FDP:	Gregor Beyer
GRÜNE/B90:	Sabine Niels

Bericht

über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz)

Statistische Angaben



Sitzung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss sind in der laufenden Wahlperiode bisher 724 Petitionen zugesandt worden, die von 9.965 Personen unterzeichnet wurden. Von diesen Petitionen hat der Ausschuss – neben den aus der vorangegangenen Wahlperiode übernommenen Eingaben und Beschwerden – in 19 Sitzungen 456 Petitionen abschließend bearbeitet. In 105 Fällen sind Petitionen

wieder aufgelebt und erneut durch den Ausschuss beraten worden. Das Petitionsaufkommen ist im Vergleich zu den Vorjahren annähernd gleich geblieben; im Jahr erreichen den Ausschuss rund 720 Petitionen.

Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss das Plenum in den vierteljährlich vorgelegten Übersichten zu Petitionen unter-

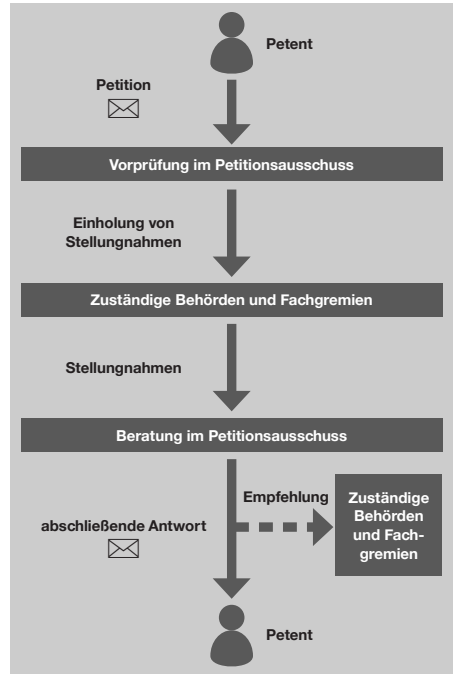
richtet. Die Verteilung auf die Aufgaben-
gebiete im Berichtszeitraum kann der
diesem Jahresbericht beigefügten Sta-
tistik entnommen werden.*

Rechtsgrundlagen

Der Petitionsausschuss des Land-
tages Brandenburg wird auf der Grund-
lage des Artikels 17 des Grundgesetzes,
des Artikels 24 der Landesverfassung,
nach den Regelungen des Artikels 71
der Landesverfassung und des Petiti-
onsgesetzes des Landes Brandenburg
tätig.

Artikel 17 des Grundgesetzes gibt
jedermann das Recht, sich einzeln oder
in Gemeinschaft mit anderen schriftlich
mit Bitten und Beschwerden an die zu-
ständigen Stellen und an die Volksver-
tretungen zu wenden. Über Petitionen
an den Landtag Brandenburg entschei-
det nach Artikel 71 Abs. 1 der Landes-
verfassung ausschließlich der Petitions-
ausschuss, sofern nicht der Landtag
selbst entscheidet. Für die Erledigung
seiner Aufgaben ist der Petitionsaus-
schuss durch die Landesverfassung und
das Petitionsgesetz mit umfangreichen
Rechten ausgestattet worden. So kann
der Ausschuss von der Landesregie-
rung und allen ihren Mitgliedern sowie
allen Behörden und Verwaltungseinrich-
tungen des Landes und der Kommunen
mündliche und schriftliche Auskünfte,
die Gestattung von Ortsbesichtigun-
gen und die Vorlage von Akten verlan-
gen. Der Petitionsausschuss hat so die
Möglichkeit, aufgrund einer Petition das
Handeln oder Unterlassen einer Verwal-
tung bzw. von Mitarbeitern einer Verwal-

* Vgl. S. 27ff.



Weg einer Petition

lung im Land Brandenburg zu prüfen.
Der Petitionsausschuss kann allerdings
nicht uneingeschränkt tätig werden.
So hat er zum Beispiel die kommunale
Selbstverwaltung und die richterliche
Unabhängigkeit zu beachten. Demgemäß
kann er gerichtliche Entscheidungen
nicht überprüfen.

Dem Petitionsrecht kommt grund-
sätzlich noch eine weitere Funktion zu.
Durch die Petitionen erreichen das Par-
lament Informationen, die dieses zur
Ausübung seiner Kontrollfunktion ge-
genüber der Exekutive, zur Beseitigung
von Missständen, aber auch für die
sachgemäße Handhabung seiner Ge-
setzgebungsgewalt benötigt. Der Peti-
tionsausschuss leitet diese Informatio-

nen den zuständigen Fachausschüssen des Landtages bzw. den Fraktionen zu, damit diese die Thematik der Petitionen bei ihrer Arbeit mitberücksichtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Petitionsausschuss oder aber auch die Fachausschüsse Schwachstellen in der Landesgesetzgebung erkennen und auf diese hinweisen bzw. diese beheben können. Petitionen zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben kann der Ausschuss an die damit befassten Fachausschüsse zur Mitberatung weiterleiten, damit diese die Anregungen und Bedenken der Petenten bei der Behandlung der Gesetzentwürfe berücksichtigen können.

Der Bericht des Ausschusses befasst sich im Folgenden zunächst mit allgemein berichtenswerten Sachverhalten aus der Tätigkeit des Ausschusses im Berichtszeitraum. Es folgt eine Darstellung von Schwerpunkten der Petitionsbearbeitung. Daran schließt sich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle an, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind.

Allgemeines aus der Tätigkeit des Petitionsausschusses

Zusammenarbeit mit Behörden

Auch zu Beginn der 5. Legislaturperiode hat sich die grundsätzlich gute Zusammenarbeit mit den Dienststellen im Land Brandenburg bei der Bearbeitung von Petitionen fortgesetzt. Im Regelfall werden dem Petitionsausschuss von den angeschriebenen Dienststellen umfassende Stellungnahmen termingerecht übersandt. In einem Fall konnte oder woll-

te eine Kommunalverwaltung allerdings trotz wiederholter Anfrage eine Rechtsgrundlage für ein ordnungsbehördliches Vorgehen zum Nachteil eines Petenten nicht benennen. In diesem Zusammenhang musste der Petitionsausschuss die Kommunalaufsichtsbehörde bitten, den Bürgermeister anzuhalten, die Anfragen des Petitionsausschusses inhaltlich zu beantworten bzw. darüber hinaus die rechtliche Grundlage des ordnungsbehördlichen Handelns zu überprüfen.

Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit



Bürgersprechstunde in Senftenberg, 11. November 2010

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, in dieser Legislatur Bürgersprechstunden im Land durchzuführen. Diese sollen viermal jährlich und im Laufe der Legislatur in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt einmal angeboten werden. Hierbei haben die Bürger die Gelegenheit, mit Mitgliedern des Petitionsausschusses ihre Anliegen zu besprechen und die Möglichkeiten einer Petition zu beraten. Bisher haben dan-

kenswerterweise der Landkreis Uckermark, der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus die Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Information der Öffentlichkeit unterstützt. Zahlreichen Bürgern konnte auf diese Weise bereits weitergeholfen werden. Zu vielen Anliegen wurden Petitionen übergeben oder im Nachhinein übersandt; in einigen Fällen konnte auf die für das Anliegen jeweils zuständigen Petitionsausschüsse oder Dienststellen verwiesen werden.

Für Gespräche mit den Bürgern standen Mitglieder des Petitionsausschusses auch während des Brandenburg-Tages, der am 4. und 5. September 2010 in Schwedt/Oder stattfand, zur Verfügung. Die Bürger konnten sich in diesem Rahmen ebenfalls allgemein über das Petitionsrecht informieren, konkrete Anliegen mit den Ausschussmitgliedern besprechen und bereits schriftlich formulierte Petitionen einreichen.

Mehrfach wurden Haftanstalten durch Ausschussmitglieder aufgesucht, um dort mit Inhaftierten und Anstaltsleitungen Gespräche zu Petitionen zu führen. Im September 2010 nahm der Ausschussvorsitzende an einer Sitzung der Gefangenenmitverantwortung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel teil. Infolge des Gesprächs erreichten den Ausschuss Petitionen zu verschiedenen Anliegen der Inhaftierten.

Neufassung des Petitionsgesetzes

Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg stammt aus dem Jahr 1991 und ist seit-

her unverändert geblieben. Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit dem Petitionsgesetz, wegen der Änderung von Rechtsvorschriften, auf die das Gesetz Bezug nimmt, und nicht zuletzt wegen der zu berücksichtigenden Regelungen der Landesverfassung aus dem Jahr 1992 hat der Ausschuss beschlossen, eine Überarbeitung des Petitionsgesetzes zu initiieren. In enger Abstimmung mit den Fraktionen des Landtages wurde ein Gesetzentwurf für eine Neufassung des Petitionsgesetzes erarbeitet, der es dem Petitionsausschuss unter anderem ermöglichen würde, Petitionen bei Unzuständigkeit schneller an die jeweilige zuständige Volksvertretung weiterzuleiten, der die Änderung einer strafvollzugsrechtlichen Regelung berücksichtigt und der die Begrifflichkeiten des Psychisch-Kranken-Gesetzes des Landes Brandenburg übernimmt. Eine wesentliche Änderung des Petitionsgesetzes soll zudem darin bestehen, dass Petitionen zukünftig auch elektronisch eingereicht werden können, wenn die Authentizität des Petenten sichergestellt ist. Auch sollen die Begriffe Sammelpetition und Massenpetition im Gesetz definiert werden, um einen sachgerechten Umgang mit diesen Petitionen zu ermöglichen. Gegenwärtig befindet sich der Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung.

Vordruck zum Einreichen von Petitionen

Zum Ende der 4. Legislaturperiode hatte der seinerzeitige Petitionsausschuss Petenten zur Durchführung des Petitions-

verfahrens befragt. Unter anderem wurde abgefragt, ob die Petenten sich einen Vordruck für die Einreichung einer Petition wünschen. 70 % der Befragten haben damals mitgeteilt, dass sie einen derartigen Vordruck für hilfreich halten würden. Dementsprechend ist nunmehr ein Vordruck auf der Internetseite des Landtages eingestellt worden. Es ist festzustellen, dass circa 20 % der Petenten diesen Vordruck nutzen. Dies deutet darauf hin, dass zahlreiche Petenten die Internetseite des Landtages vor dem Einreichen einer Petition besuchen und gerne das Angebot des Vordrucks nutzen, um unter anderem sicherzugehen, dass ihre Petition vollständig verfasst ist.

Schwerpunkte der Petitionsbearbeitung

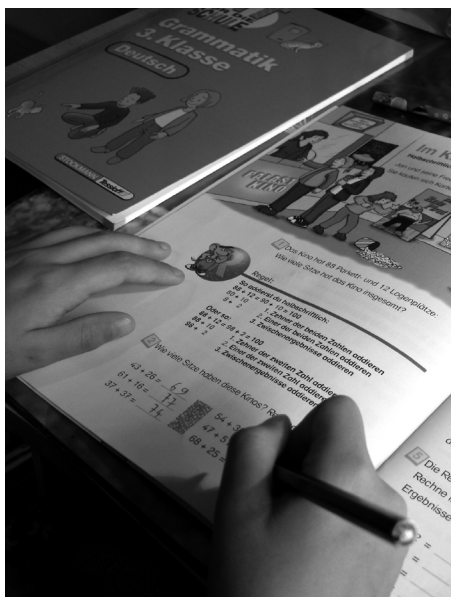
Berechnung von Heizkosten durch Grundsicherungsträger

Vermehrt beklagten sich Petenten beim Petitionsausschuss, weil Heizkosten nicht vollständig vom Grundsicherungsträger übernommen wurden. Bei der Überprüfung der Berechnungen aus Anlass der Petitionen wurde festgestellt, dass die Ermittlung der angemessenen Heizkosten durch die Grundsicherungsträger oftmals nur aufgrund von kommunalen oder bundesweiten Heizspiegeln vorgenommen wird, die Besonderheiten der jeweiligen Einzelfälle aber nicht ausreichend berücksichtigt werden. Das Bundessozialgericht hat in aktuellen Entscheidungen festgestellt, dass eine Pauschalierung von Heizkosten unzulässig ist. Heizkosten sind nur dann nicht in voller Höhe erstattungsfähig, wenn sie

bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung nicht erforderlich erscheinen. Dies setzt aber eine konkrete Prüfung im Einzelfall voraus. Das Überschreiten der oberen Grenzwerte eines lokalen bzw. bundesweiten Heizspiegels kann nach Feststellung des Bundessozialgerichts nur als Indiz für die fehlende Erforderlichkeit angesehen werden. Das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg hat die Beschwerden zum Anlass genommen, die Grundsicherungsträger auf die aktuelle Rechtsprechung zur Feststellung der Angemessenheit von Heizkosten hinzuweisen. Diese haben teilweise begonnen, ihre entsprechenden Geschäftsanweisungen zu überarbeiten.

Förderung von Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Zu dieser – bereits aus der vergangenen Legislaturperiode bekannten – Thematik erreichten den Petitionsausschuss eine Vielzahl von Petitionen. Insbesondere ging es dabei um die Fragestellung, ob die im Land Brandenburg gegenwärtig geltenden Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen hinreichend Gewähr dafür bieten, dass die betroffenen Schüler eine für ihre schulische Entwicklung notwendige Förderung beanspruchen und auch erhalten können. Eine der Hauptforderungen aus den Petitionen bestand darin, dass für Schüler mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen gleichermaßen



ßen Nachteilsausgleich gewährt und eine abweichende Leistungsbewertung zugelassen werden müsse wie für Schüler mit LRS.

Der Petitionsausschuss konnte im Rahmen seiner Ermittlungen zunächst feststellen, dass den Forderungen aus den Petitionen zum Teil bereits entsprochen werden kann. So gelten die derzeitigen Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zum Nachteilsausgleich (wie Arbeitszeitausweitung, Bereitstellung von Hilfsmitteln, Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen) für alle Grundschüler und Schüler der Sekundarstufen I und II mit LRS oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen. Zudem besteht nach den Vorgaben in der Grundschulverordnung die Möglichkeit, dass in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 für Schüler mit LRS oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen schriftliche

Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle von Noten treten können.

Darüber hinaus lassen die geltenden Verwaltungsvorschriften allerdings Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung nur für Schüler mit LRS, und zwar in Form einer stärkeren Gewichtung mündlicher Leistungen und eines Verzichts auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung (nicht nur im Fach Deutsch), zu. Für Schüler mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen wird eine abweichende Leistungsbewertung unter Berücksichtigung einer entsprechenden Empfehlung der Kultusministerkonferenz dagegen nicht zugelassen. Nach Einschätzung der Kultusministerkonferenz können Schüler mit LRS ihre fachbezogenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in der Regel durch mündliche Beiträge in den Unterricht einbringen, wohingegen bei der Berücksichtigung von besonderen Schwierigkeiten im Rechnen eine Notengebung im Fach Mathematik und in vielen Bereichen der naturwissenschaftlichen Fächer ohne Verletzung des Grundsatzes der gleichen Leistungsbewertung kaum mehr möglich wäre, da das Ergebnis verfehlter Rechenoperationen häufig als Lösungsansatz nicht verwertbar ist. Den betroffenen Schülern würde es insoweit nichts nützen, wenn sie ihre Lösungsansätze im Rahmen der Leistungsbewertung beispielsweise mündlich statt schriftlich darstellen könnten.

Der vom Petitionsausschuss zur fachlichen Beurteilung hinzugezogene Fachausschuss des Landtages griff das Anliegen der Petenten als Thema der

Bildungspolitik des Landes unmittelbar auf und nahm die Petitionen zum Anlass, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, um neueste Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Erfahrungen aus der Praxis insbesondere zu Fragen einer möglichen Gleichstellung von Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen und Schülern mit LRS hinsichtlich ihrer individuellen Förderung und Benotung zu sammeln. Nach Auswertung der am 16. September 2010 durchgeführten Anhörung wurde die Thematik bereits am 7. Oktober 2010 im Plenum des Landtages debattiert. Im Ergebnis der Debatte wurde die Landesregierung aufgefordert, zur gezielten Förderung von Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen bestimmte Maßnahmen einzuleiten und Prüfungen vorzunehmen. Es bleibt nunmehr abzuwarten, inwieweit künftig konkrete Verbesserungen für einen wissenschaftlich fundierten und pädagogisch sinnvollen Umgang mit der Situation von Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen erreicht werden können.

Umnutzung von Wochenendhäusern zum dauerhaften Wohnen

Nicht nur der Petitionsausschuss beschäftigt sich regelmäßig mit dem Thema der Dauerwohnnutzung von Wochenendhäusern. Auch in der 9. Sitzung des Landtages am 21. Januar 2010 haben die Abgeordneten zu diesem Thema debattiert. Trotz Anmeldung des ersten Wohnsitzes und langjähriger Ausübung der Wohnnutzung ist diese in Wochenendhäusern nach wie vor nicht erlaubt. Einige Fraktionen forder-

ten deshalb, die nicht genehmigte und möglicherweise aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähige Wohnnutzung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wenigstens zu dulden. Die Landesregierung ist deshalb aufgefordert worden zu klären, unter welchen konkreten Bedingungen im Einzelfall eine bauaufsichtliche Duldung der Wohnnutzung im Wochenendhaus in Betracht kommen könnte.

Eine befristete Duldung von maximal drei bis fünf Jahren kommt nach nunmehriger Klärung nur in Betracht, wenn die Wohnnutzung mindestens zehn Jahre ausgeübt wurde und das Wochenendhaus zum dauernden Wohnaufenthalt tatsächlich geeignet ist (gesicherte Erschließung durch Strom- und Trinkwasseranschluss, ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, Rettungswege). Des Weiteren dürfen keine ungenehmigten baulichen Veränderungen am Wochenendhaus vorgenommen worden sein. Um diese Voraussetzungen zu prüfen, müssen die unteren Bauaufsichtsbehörden die Wochenendhäuser in Augenschein nehmen. Dies führt dazu, dass bei der Inaugenscheinnahme dieser Wochenendhausgebiete weitere ungenehmigte Erweiterungen und Wohnnutzungen auffallen und die Bauaufsichtsbehörden schon aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes tätig werden müssen. Auch der Petitionsausschuss konnte infolge der neuen Vorgehensweise einen vermehrten Eingang von Petitionen von Wochenendhausbewohnern feststellen. Die Bedingungen für eine befristete Duldung liegen jedoch meistens nicht vor. Dem Petitionsaus-

schluss bleibt daher regelmäßig nur die Möglichkeit, dies den betroffenen Petenten zu erläutern. Weil die Zulässigkeit der Wohnnutzung in Erholungsgebieten durch Bundesrecht bestimmt wird, hat das Land Brandenburg keine Kompetenz, entgegenstehende Regelungen zu treffen.

Einzelfälle

Gewährung von Parkerleichterungen



Eine Bürgerin wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, weil ihr von der zuständigen Versorgungsbehörde nicht bescheinigt worden ist, dass sie zu dem berechtigten Personenkreis gehört, dem Parkerleichterungen im Straßenverkehr bewilligt werden können. In ihrem Petitionsschreiben schilderte sie ausführlich ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen, mit denen sie tagtäglich zu kämpfen hat.

Für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen können nach einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift und auch nach einem Erlass des zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg Parkerleichterungen gewährt werden, um besondere Härten, die mit der Behinderung verbunden sind, zu vermeiden. Die Parkerleichterungen werden auf Antrag in Form einer Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bewilligt. Der Kreis der Berechtigten, die Parkerleichterungen erhalten können, ist konkret festgelegt. Nur Personen, die aufgrund ihrer Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Mobilität ganz besonders schwer eingeschränkt sind, haben ein Recht auf die Ausnahmegenehmigung. Weil die Straßenverkehrsbehörden nicht in der Lage sind, die nötige fachlich-medizinische Einschätzung vorzunehmen, wird die erforderliche Prüfung von der für die Feststellung des Grades der Behinderung und die Zuerkennung von Merkzeichen zuständigen Versorgungsbehörde durchgeführt. Erst wenn die Versorgungsbehörde die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, dem Parkerleichterungen gewährt werden können, bescheinigt hat, kann die betreffende Person bei der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Im Fall der Petentin vermochte der Petitionsausschuss ebenso wenig wie die Versorgungsbehörde festzustellen, dass sie die Voraussetzungen für das von ihr beantragte Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) erfüllt, mit dem – neben der Möglichkeit

der Nutzung von Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrsymbol – auch Parkerleichterungen beansprucht werden können. Die Versorgungsbehörde hatte vor Eingang der Petition lediglich die Voraussetzungen für das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) bejaht und einen Grad der Behinderung von 80 festgestellt, was allein noch nicht ausreicht, um Parkerleichterungen zu erhalten.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens gelangte die um Stellungnahme ersuchte Versorgungsbehörde jedoch aufgrund der Darlegungen in der Petition zu der Einschätzung, dass die Petentin infolge ihrer Behinderung bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist, womit sie zusätzlich auch die Voraussetzungen für das Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit einer ständigen Begleitung) erfüllt. In Kombination mit dem Merkzeichen „G“ und einem Grad der Behinderung von 80 lagen nunmehr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen vor, sodass die Petentin mit der Anrufung des Petitionsausschusses letztlich erreichen konnte, dass die zuständige Versorgungsbehörde doch noch die notwendige Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde erteilt hat. Der Petentin ist es infolge dessen nun möglich, zum Ausgleich der mit ihrer Behinderung verbundenen Nachteile beispielsweise an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühren und ohne zeitliche Begrenzung, in eingeschränkten Halteverbotszonen bis zu drei Stunden, in Fußgängerzonen während freigegebener

Be- und Entladezeiten und auf parkzeitbegrenzten Parkplätzen über die zugelassene Zeit hinaus parken zu dürfen, soweit in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Zudem umfasst die Ausnahmegenehmigung in den Ländern Berlin und Brandenburg (auf ein bundesweit einheitliches Vorgehen haben sich die Bundesländer nicht verständigen können) auch die Berechtigung zum Parken auf Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrsymbol, die grundsätzlich nur für einen noch weiter eingegrenzten Personenkreis (insbesondere für blinde Menschen und Menschen mit dem Merkzeichen „aG“) reserviert sind. Dem mit der Petition verfolgten Anliegen konnte insofern weitestgehend Rechnung getragen werden.

Dauer der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen an einem Sozialgericht

Seit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – gehen bei den Sozialgerichten nicht nur viele Klagen ein. Auch die Zahl der Kostenfestsetzungsanträge hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Weil Kläger gerade in diesen Bereichen meistens nicht selbst über die finanziellen Mittel verfügen, um sich anwaltlich vertreten zu lassen, wird in der Regel nicht nur Klage eingereicht, sondern auch Prozesskostenhilfe beantragt. Wenn diese Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann davon anwaltliche Hilfe bezahlt werden. Zwischen der Bewilligung von Prozesskos-

tenhilfe und der Auskehrung der Vergütung an die Rechtsanwälte liegt aber eine große Zeitspanne.

Betroffene Rechtsanwälte beklagten sich hierüber beim Petitionsausschuss und bezogen sich auf ein einzelnes Sozialgericht. Der Petitionsausschuss ließ sich hierzu von der zuständigen Behörde berichten und musste feststellen, dass noch im September 2009 die durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Antragstellung der Rechtsanwälte bis zur Kostenfestsetzung des Sozialgerichts 22 Monate betrug. Der Petitionsausschuss konnte aber auch zur Kenntnis nehmen, dass trotz der angespannten Haushaltslage und der den Bereich der Justiz betreffenden Einsparvorgaben bereits erhebliche Anstrengungen für eine weitere Verbesserung der Ausstattung des Gerichts in sächlicher und personeller Hinsicht unternommen wurden. So ist zum Beispiel eine speziell für die Sozialgerichtsbarkeit entwickelte Computer-Fachanwendung eingeführt worden, um die technischen Voraussetzungen für eine effiziente Bearbeitung der sozialgerichtlichen Verfahren zu gewährleisten. Die Personalausstattung des Gerichts wurde angehoben und seit dem Inkrafttreten der Sozialgesetzbücher II und XII nahezu verdoppelt. Der Petitionsausschuss hat sich auch im Jahre 2010 von der zuständigen Behörde über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen berichten lassen. Erfreut konnte der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass sich die noch im September 2009 bei 22 Monaten liegende Bearbeitungszeit auf 14 Monate verkürzt hat. Diese 14 Monate weisen zwar immer noch auf erhebliche

che Rückstände bei der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen hin. Weil aber auch im Jahre 2010 weitere Planstellen für Kostensachbearbeiter besetzt werden, geht der Ausschuss davon aus, dass sich die Bearbeitungszeiten weiterhin reduzieren. Im Hinblick darauf hat der Petitionsausschuss die Petitionen abgeschlossen, den Petenten jedoch anheim gestellt, sich nochmals an ihn wenden zu können, falls wider Erwarten ein Anstieg der Bearbeitungszeiten festzustellen sein sollte.

Bauordnungsbehördliches Vorgehen wegen einer auf einer Tiefgarage errichteten Balustrade

Viele Gemeinden in Brandenburg haben für ihren Innenbereich keine Bebauungspläne aufgestellt. Dies bedeutet aber nicht, dass in diesen Innenbereichen Bauherren in der Gestaltung ihrer Häuser völlig frei sind. Vielmehr kommt in unbeplanten Innenbereichen die Regelung § 34 des Baugesetzbuches zur Anwendung. Im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde verweist diese Vorschrift auf die örtlichen Gegebenheiten und verlangt, dass sich ein Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Der Bauherr muss sich in diesem Fall deshalb mit seinem Bauvorhaben an der vorhandenen Bebauung und Nutzung der näheren Umgebung orientieren.

Die dem Bauherrn so gesetzten baulichen Grenzen mussten letztendlich auch zwei Petenten beachten. Sie hatten neben ihrem – für die nähere Umgebung bereits sehr großen Wohnhaus – eine Tiefgarage errichtet, die sie

abweichend von der ihnen zuvor erteilten Baugenehmigung breiter, tiefer und höher gebaut hatten. Um dem Bauwerk die massive Wirkung zu nehmen, war bereits vorab von der Bauaufsichtsbehörde angeordnet worden, die Höhe der Garage mit dem Anlegen einer zu begrünenden Böschung auszugleichen. Stattdessen wurden von den Petenten aber Pflanzkübel übereinander angeordnet, die den massiven Eindruck der Tiefgarage noch verstärkten. Auf der Tiefgarage wurden dann als Begrenzung einer Terrasse kleine Säulen in Form einer Balustrade errichtet. Als die untere Bauaufsichtsbehörde gegen diese Ausführung der Tiefgarage vorging, wandten sich die Petenten Hilfe suchend an den Petitionsausschuss. Aufgrund von Luftbildaufnahmen und einem Foto der Tiefgarage konnte sich der Petitionsausschuss vom massiven Eindruck überzeugen. Die Einschätzung, dass die Tiefgarage von der Bauaufsichtsbehörde nach der von der Baugenehmigung abweichenden Ausführung als eingeschossiger Baukörper gewertet wurde und sich nicht in die nähere Umgebung einfügt, war für den Ausschuss nachvollziehbar. Der Petitionsausschuss konnte den Petenten daher nur raten, mit der Bauaufsichtsbehörde gemeinsam eine mögliche Lösung zu finden, um einen vollständigen Rückbau der Tiefgarage zu vermeiden.

Beschulung eines behinderten Kindes in einem Nachbarbundesland

Den Petitionsausschuss erreichen im Frühling regelmäßig Petitionen besorgter Eltern, die eine frühzeitige Klärung

der Beschulung ihrer Kinder im kommenden Schuljahr nach einem Schulwechsel oder aber zur Einschulung wünschen. Besonders nachvollziehbar ist dieses Anliegen im Falle von behinderten Kindern. Im März 2010 wandte sich ein Vater an den Petitionsausschuss und bat darum, das Verfahren zur anstehenden Einschulung seiner behinderten Tochter zu beschleunigen. Der Petent lebt in einer Stadt in der Nähe einer Landesgrenze und führte aus, dass die nächste Möglichkeit einer sachgerechten Beschulung seiner Tochter im eigenen Landkreis in Brandenburg eine Fahrzeit von circa einer Stunde mit sich bringen würde. Im Nachbarbundesland sei eine Schule innerhalb einer Beförderungszeit von circa 25 Minuten zu erreichen. Es liege eine ärztliche Einschätzung vor, wonach seiner Tochter eine Fahrzeit von über 20 Minuten nicht zuzumuten sei. Der Landkreis könne sich jedoch nicht entscheiden, eine Kostenübernahmeerklärung für den Schulbesuch im Nachbarbundesland abzugeben. Der Ausschuss forderte daraufhin Stellungnahmen unter anderem vom zuständigen Landrat an. Dieser bat wiederholt um Terminverlängerungen für die Abgabe seiner Stellungnahme, die ihm zunächst gewährt, dann aber verwehrt wurde. Der Petent hatte insbesondere deutlich gemacht, dass er mit einer baldigen Entscheidung in der Angelegenheit rechne. Den Petitionsausschuss erreichte dann aber leider wieder nur eine Stellungnahme des Landrates, in der dieser ausführte, dass er „zurzeit nach einer Lösung unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften“

suche. Der Petitionsausschuss machte daraufhin in einem Schreiben an den Landrat unmissverständlich deutlich, dass er eine kurzfristige Entscheidung in der Angelegenheit erwarte. Diese erging dann (erst) Anfang Juni 2010. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass gerade im Falle behinderter Schüler Eltern frühzeitig Planungssicherheit gewährt werden sollte. Da unstreitig bereits im März 2010 alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben durch den Petenten gemacht worden waren, hätte sich der Ausschuss eine frühere Entscheidung im Sinne des Petenten gewünscht.

Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug

Ein im geschlossenen Jugendstrafvollzug untergebrachter Petent teilte dem Petitionsausschuss mit, dass er befürchte, seine Berufsausbildung nicht mehr fortsetzen zu können, wenn er vom geschlossenen Vollzug in den offenen Vollzug verlegt werden würde. Die Berufsausbildung finde im Bereich des geschlossenen Vollzuges statt und es sei nicht möglich, den Ausbildungsplatz aufzusuchen, wenn man im offenen Vollzug untergebracht sei. In einer Stellungnahme bestätigte das zuständige Ministerium diesen Sachverhalt. Nachdem im Jahr 2009 Inhaftierte des offenen Vollzuges von Inhaftierten des geschlossenen Vollzuges bedrängt bzw. bedroht worden waren, beim Aufsuchen der Ausbildungsplätze im geschlossenen Vollzug Drogen einzuschmuggeln, hatte die Anstaltsleitung entschieden, dass Ausbildungsplätze im geschlos-

senen Vollzug von Inhaftierten des offenen Vollzuges nicht mehr aufgesucht werden dürfen. Zwar ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses nachvollziehbar, dass die Haftanstalten im Lande alles ihnen Mögliche unternahmen, um das Einbringen von Drogen in eine Haftanstalt zu unterbinden. Allerdings ist im Jugendstrafvollzug die besondere Bedeutung einer Berufsausbildung zur Resozialisierung zu berücksichtigen. Das Ministerium der Justiz hat daraufhin der Anstalt aufgegeben, Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl den Sicherheitsinteressen der Anstalt als auch den Interessen der in Ausbildung befindlichen Jugendlichen gerecht werden. Im Januar 2010 suchten zwei Mitglieder des Petitionsausschusses die Haftanstalt auf und konnten in Erfahrung bringen, dass nunmehr auch die Inhaftierten des offenen Vollzuges wieder ihre Ausbildungsplätze im geschlossenen Vollzug aufsuchen können, wobei sie zunächst verstärkt durchsucht werden.

Gebührenerhebung für die Vergabe einer Hausnummer

Das Einreichen einer Petition kann nicht nur für den Petenten hilfreich sein, es führt auch regelmäßig dazu, dass sich Verwaltungsmitarbeiter erneut bzw. vertieft mit den von ihnen angewandten Rechtsnormen beschäftigen müssen.

Eine Familie hatte ein mit einem massiven Wohnhaus bebautes Grundstück im Oktober 2009 erworben, im November das Wohnhaus abreißen lassen und einen Neubau auf dem Grundstück errichtet. Sie erhielten im Janu-



ar 2010 dann ein Schreiben von der Stadt, dem ein Antrag auf Erteilung einer Hausnummer beigefügt war. Die Petenten sollten einen derartigen Antrag einreichen und eine Gebühr in Höhe von 7,50 Euro für die Erstvergabe einer Hausnummer begleichen. Die Petenten kamen dem nicht nach und teilten der zuständigen Mitarbeiterin der Stadt mit, dass sie das Grundstück mit einer am alten Gebäude befindlichen Hausnummer erworben hatten und dass auch die Grundsteuerbescheide der Stadt diese Hausnummer auswiesen. Nachdem der Mitarbeiterin nunmehr erst bekannt wurde, dass das Grundstück schon zu früheren Zeiten bebaut gewesen war, teilte sie den Petenten mit, dass durch den Abriss des alten Gebäudes die Hausnummer erloschen sei und somit eine Neuvergabe zu erfolgen habe. Dies basiere auf einer Richtlinie, die sie anzuwenden habe. Nähere Angaben konnte sie hierzu nicht machen. Die Petenten wandten sich daraufhin an den Petitionsausschuss und baten um eine Überprüfung des Sachverhalts. Im Rahmen des Petitionsverfahrens musste der Bürgermeister einräumen, dass eine Neu-

vergabe der Hausnummer nicht erforderlich ist. Seitens der Stadt sei man zunächst davon ausgegangen, dass bei einem Abriss eines Gebäudes eine Hausnummer neu zu vergeben sei. Man habe sich dann jedoch noch einmal mit den Rechtsgrundlagen und insbesondere der eigenen, städtischen Richtlinie zur Hausnummernvergabe befasst und festgestellt, dass der Abriss eines Gebäudes und die Neuerrichtung eines Hauses nicht dazu führt, dass auch die Hausnummer erloscht und neu vergeben werden muss. Der Sachverhalt konnte im Sinne der Petenten geregelt werden, wofür sich die Petenten auch ausdrücklich beim Petitionsausschuss bedankt haben.

Rückwirkende Erhebung von Anschlussbeiträgen

Entscheidungen des Gesetzgebers werden von der Politik, der Presse oder auch von Interessenverbänden nicht immer zutreffend oder vollständig wiedergegeben. Dies gilt insbesondere bei Sachverhalten mit einem komplexen juristischen Hintergrund wie die Altanschließerproblematik. Drei aus einer Ortschaft stammende ältere Mitbürger, die im Jahre 1984 Trinkwasserversorgungsleitungen überwiegend in Eigenleistung erstellt hatten, wandten sich in diesem Zusammenhang an den Landtag. Die Petenten gingen davon aus, dass sie für die seinerzeit erbrachten Leistungen noch einmal zu Beiträgen herangezogen werden sollten. Der Ausschuss bemühte sich, den Petenten die tatsächliche Sach- und Rechtslage darzulegen. Es gehe nicht darum, die Auf-

wendungen, die zu DDR-Zeiten erbracht wurden, erneut auf die Grundstücke umzulegen. Vielmehr gehe es alleine um die Aufwendungen, die für Investitionen in die bestehenden Netze und Gesamtanlagen nach der Wiedervereinigung getätigt wurden. Würde man die altangeschlossenen Grundstücke nicht in die Veranlagung einbeziehen, würden diese Investitionen, die allen angeschlossenen Haushalten nach 1990 zugute kamen, allein von denjenigen Grundstückseigentümern finanziert werden, die nach der Wiedervereinigung gebaut oder ihren Grundstücksanschluss modifiziert haben. Der Ausschuss hofft, dass er den gesetzgeberischen Willen nachvollziehbar erläutern konnte.

Beitreibung von Rundfunkgebühren

Eine Bürgerin hatte ihre Rundfunkgebühren in den Jahren 2006/2007 nicht vollständig beglichen. Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) wandte sich daher an die zuständige Gemeinde, die die Forderungen der GEZ für diese vollstrecken sollte. Die Gemeinde schrieb an die Bürgerin und vereinbarte mit ihr Ratenzahlungsmodalitäten. Gleichzeitig entrichtete die Gebührenpflichtige direkt an die GEZ die laufenden Gebührenforderungen. Die GEZ war jedoch über die Abzahlungsvereinbarung zwischen der Gebührenpflichtigen und der Kommune nicht unterrichtet worden und verrechnete die Eingänge auf die alten Gebührenrückstände, sodass sie die Petentin hinsichtlich der aktuellen Gebührenforderungen immer wieder mahnte. Dies brachte die Gebührenpflichtige beim Petitionsausschuss des Landtages vor und

bat darum den Sachverhalt zu überprüfen. Das zuständige Ressort der Landesregierung teilte dem Petitionsausschuss in einer Stellungnahme mit, dass die Kommune die GEZ über die Ratenzahlungsabsprache hinsichtlich der alten Gebührenrückstände nicht unterrichtet hatte. Dieser Sachverhalt konnte aufgrund der Petition nun aufgeklärt werden.

Der Petitionsausschuss fragte dann beim zuständigen Ressort nach, ob es sich bei diesem Sachverhalt lediglich um einen Einzelfall handle oder ob derartige Kommunikationsdefizite zwischen den Vollstreckungsstellen der Kommunen und der GEZ des Öfteren auftreten. Die Landesregierung untersuchte aufgrund dieses Schreibens des Ausschusses den Sachverhalt umfänglich und musste feststellen, dass die Brandenburgischen Kommunalverwaltungen Informationen über Ratenzahlungsvereinbarungen regelmäßig nicht an die zuständige Rundfunkanstalt oder die GEZ weiterleiten. Auch Überweisungen der an die Kommunalkassen gezahlten Raten auf die entsprechenden Teilnehmerkonten der GEZ würden durch die Kommunalkassen nur unregelmäßig erfolgen. Die Landesregierung sah Veranlassung, diesen Sachverhalt weiter zu untersuchen. Hierbei wurde festgestellt, dass auch die Dauer der Durchführung der Beitreibungsverfahren durch die Gemeinden für die GEZ in einigen Fällen nicht akzeptabel ist. Kurzzeitig wurde eine Übertragung der Vollstreckung der Rundfunkgebühren an die Finanzämter erwogen, um eine Verbesserung

der Situation herbeizuführen. Letztendlich wurde entschieden, dass zur Förderung des Informationsflusses zwischen den Kommunen und der GEZ Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, die im Spätsommer bzw. Herbst 2010 zunächst mit den Kassen der kreisfreien Städte, im Anschluss daran mit den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern und den Landkreisen erfolgen sollen. Derweil soll dazu ein beratendes Gespräch mit dem Bundesvorsitzenden des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e. V. erfolgen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die durch die Petentin deutlich gemachte Problematik erkannt wurde und eine Verbesserung der Situation, die sowohl im Interesse der Gebührenschildner, als auch der Kommunalkassen und der GEZ liegen dürfte, herbeigeführt wird.

Kürzung einer Regelleistung nach dem SGB II

Im SGB II ist geregelt, dass das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird, wenn sich der Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Folgen weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit, ein zumutbares Sofortangebot zur Eingliederung in Arbeit oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme aufzunehmen. Ein von einem derartigen Sanktionsbescheid betroffener Bürger wandte sich Hilfe

suchend an den Petitionsausschuss, weil er die Kürzung seiner Regelleistung nicht zu akzeptieren vermochte. Hintergrund des Sanktionsbescheides war, dass der Petent nach einem Vermittlungsvorschlag ein Vorstellungsgespräch bei einem Träger für geförderte Beschäftigung nicht wahrgenommen hatte. Der Petent erklärte hierzu, dass ihm aus gesundheitlichen Gründen – er erlitt in der Vergangenheit zwei Arbeitsunfälle – eine Arbeitsaufnahme nicht möglich sei. Aus personellen Gründen konnte ein amtsärztliches Gutachten zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit des Petenten nicht zeitnah erstellt werden. Weil dem zuständigen Grundsicherungsträger zum Zeitpunkt der Vermittlung ein solches Gutachten nicht vorlag und er mangels eigener Fachkompetenz über die Frage der (vollen) Erwerbsfähigkeit des Petenten nicht selbst hätte entscheiden dürfen, war der Sanktionsbescheid im Fall des Petenten fehlerhaft ergangen. Wie die vom Petitionsausschuss um Stellungnahme ersuchte Aufsichtsbehörde mitteilte, räumte der Grundsicherungsträger diesen Rechtsanwendungsfehler nachträglich ein. In der Folge wurde der Sanktionsbescheid aufgehoben und ein Änderungsbescheid erlassen, wodurch dem Petenten wieder die ungekürzte Regelleistung zustand. Der Grundsicherungsträger legte in diesem Zusammenhang auch fest, dass der Petent, solange ein amtsärztliches Gutachten zur Frage seiner Erwerbsfähigkeit nicht vorliegt, nicht weiter vermittelt werden darf. Dem berechtigten Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden.

Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung

Die Landesregierung des Landes Brandenburg hat – wie einige andere Bundesländer auch – durch einen Erlass den Regionalen Planungsstellen eine Hilfestellung für die Ausweisung von Windeignungsgebieten gegeben. In diesem Erlass ist unter anderem auch eine Empfehlung zu Mindestabständen von 1000 Metern zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen ausgesprochen worden. Auf diese Empfehlung bezog sich unter anderem auch ein Bürgermeister einer Brandenburgischen Gemeinde. Er beklagte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass Windkraftanlagen durch die zuständige Landesbehörde genehmigt wurden, deren Abstände weit unter den 1000 Metern zur Wohnbebauung liegen.

Brandenburg hat sich zu einem bedeutenden Windenergiestandort in Deutschland entwickelt. Um Konflikte mit anderen Nutzungen und Belangen zu minimieren, bedarf es einer räumlichen Steuerung durch die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windnutzung. Diese Gebietsausweisung erfolgt durch die Regionalen Planungsgemeinschaften unter Berücksichtigung der relevanten Belange (zum Beispiel Siedlungen, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild etc.) mit Beteiligung der betroffenen Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Durch die Ausweisung von Standorten sollen Windkraftanlagen, die im gesamten Außenbereich durch Bundesrecht privilegiert sind, konzentriert werden.



Die Regionalen Planungsgemeinschaften können so Windkraftanlagen für bestimmte Flächen in ihren Planungsgebieten ausschließen, wenn sie Konzentrationszonen ausweisen.

Der Petitionsausschuss konnte dem Bürgermeister nur erklären, dass, solange keine durch die Regionalen Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windeignungsgebiete existieren, die Privilegierung des Baugesetzbuches für Windkraftanlagen zum Tragen kommt. Nach §35 des Baugesetzbuches sind im Außenbereich Windkraftanlagen grundsätzlich zulässig. Die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel TA-Lärm) ergebenden Grenzwerte für Immissionen, die beim Betrieb von Windkraftanlagen nicht überschritten werden dürfen, lassen regelmäßig einen geringeren Abstand als 1000 Meter zu. Solange Windeignungsgebiete von Regionalen Planungsgemeinschaften also nicht ausgewiesen sind, verbleibt es bei den für Windkraftanlagen bundesgesetzlich festgelegten Regelungen.

Ablehnung eines Antrags auf Ausführung durch eine JVA

Ein Petent wurde zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe festgenommen und in eine Justizvollzugsanstalt verbracht.

Ursprünglich konnte er die Geldstrafe, zu der er verurteilt worden war, nicht bezahlen. Dies bestätigte er auch gegenüber der Justizvollzugsanstalt. Angehörige des Petenten erklärten sich dann jedoch bereit, seine Geldstrafe ratenweise zu bezahlen. Sobald die erste monatliche Teilzahlung bei der Justizkasse eingehen würde, sollte der Petent entlassen werden. Obwohl diese Vorgehensweise mit einer Angehörigen abgestimmt wurde, ging das Geld nicht, wie vereinbart, bei der Justizkasse, sondern beim Petenten auf seinem privaten Konto ein. Zu diesem Konto hatte er aber von der Justizvollzugsanstalt aus keinen Zugriff. Um sich selbst um seine Angelegenheit kümmern und sein Konto überprüfen zu können, beantragte der Petent eine Ausführung zu seiner Bank. Die Justizvollzugsanstalt lehnte diese Ausführung ab. Auch sein weiterer Ausführungsantrag, in welchem er erklärte, dass es Probleme bei der Übermittlung der näheren Kontodaten gegeben haben könnte, wurde von der Justizvollzugsanstalt abgelehnt. Daraufhin wandte sich der Petent Hilfe suchend an den Ausschuss.

Bei der daraufhin veranlassten Überprüfung dieses Verfahrens musste der Petitionsausschuss feststellen, dass die Justizvollzugsanstalt zwar nicht gehalten war, eine Ausführung, die eine sehr personal- und kostenintensive Maßnahme darstellt, „ins Blaue hinein“ durchzuführen. Vor dem Hintergrund der konkreten Absprache mit der Angehörigen des Petenten bestand auch zunächst kein Anlass anzunehmen, dass sich die für die Ratenzahlung an

die Justizkasse erforderlichen Mittel auf dem Konto des Petenten befinden würden. Spätestens bei Eingang des zweiten Ausführungsantrages des Petenten und seiner darin getätigten Vermutungen hätte die Justizvollzugsanstalt allerdings nochmals ein Telefonat mit der Angehörigen führen müssen, um in Erfahrung zu bringen, ob und gegebenenfalls wo der fragliche Geldbetrag eingezahlt worden ist. Eine Ausführung wäre in diesem Fall rechtzeitig planbar gewesen. Der Petent hätte den ersten Ratenbetrag von seinem Konto abheben können und wäre nach Einzahlung bei der Justizkasse früher aus dem Strafvollzug entlassen worden. Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt nahm die Petition zum Anlass, die festgestellten Unzulänglichkeiten im Rahmen einer Dienstbesprechung auszuwerten.

Sinken des Grundwasserspiegels durch den Einsatz von Beregnungsanlagen in der Landwirtschaft

Einen Petenten beschäftigte das stetige Sinken des Grundwasserspiegels im Land Brandenburg. Er beklagte, dass trotz des Fallens des Grundwasserspiegels Genehmigungen für Grundwasserentnahmen, zum Beispiel für Beregnungsanlagen der Landwirtschaft, erteilt werden. Die Abgeordneten des Petitionsausschusses nahmen diese Petition nicht nur zum Anlass, sich zur Genehmigungspraxis von Grundwasserentnahmen im Land Brandenburg berichten zu lassen. Vielmehr informierten sie sich auch über die grundsätzliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Maßnahmen der Landesregierung,

die zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im ländlichen Raum unternommen wurden und werden.

So konnte dem Petenten mitgeteilt werden, dass in der von ihm näher bezeichneten Region nur Wasserentnahmen in Höhe von einem Drittel der Grundwasserneubildung erlaubt worden sind. Darüber hinaus erläuterte der Ausschuss dem Petenten anhand von Beispielen, wie durch nachhaltige Verbesserungen des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft, der Erhöhung der Grundwasserneubildung, der Förderung natürlicher Bodenfunktionen und durch ein Staumanagement für alle Wassernutzer ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes geleistet wird. Mehr als 10 Millionen Euro pro Jahr werden für diese Maßnahmen vom Land Brandenburg verwendet. Das Ziel der Landesregierung, in dieser Legislaturperiode ein Moorschutzprogramm auf den Weg zu bringen, wurde vom Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang besonders begrüßt. Der Petitionsausschuss hofft, dass dem Petenten zumindest vermittelt werden konnte, dass das Land Brandenburg seine Verantwortung für eine nachhaltige Bewirtschaftung seiner Wasserressourcen wahrnimmt.

Gebärdensprachdolmetscher für die Kommunikation zwischen Schule und gehörlosen Eltern

Auf ein besonderes Problem machten den Petitionsausschuss zwei Petenten, die gehörlose Eltern sind, aufmerksam. Aufgrund ihrer Gehörlosigkeit sind die Eltern bei der Teilnahme an Eltern-

sprechtagen und Elterngesprächen auf die Übersetzung durch einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen. Deren Finanzierung ist aber nicht gesichert.

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz und der Brandenburgischen Kommunikationshilfenverordnung für die Kommunikation mit Behörden des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Weil das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz nur für die Behörden des Landes gilt, haben hör- und sprachbehinderte Eltern in Brandenburg gegenüber der Schule oder dem kommunalen Schulträger keinen Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen. Sie müssen, anders als in vielen anderen Bundesländern, die Kommunikation mit der Schule oder dem Schulamt sowohl in Verwaltungsverfahren als auch bei Informationsgesprächen im Rahmen von Elternversammlungen oder Elternsprechtagen, selbst sicherstellen. Nur im Einzelfall, zum Beispiel wenn eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit der Eltern vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass der jeweils verpflichtete Rehabilitationsträger einen Gebärdensprachdolmetscher stellt bzw. die hierfür entstandenen Kosten erstattet.

Die Abgeordneten des Petitionsausschusses mussten feststellen, dass die Notwendigkeit zur Schaffung von Regelungen auch im Land Brandenburg be-

steht und bereits erkannt worden ist. Hierzu fanden in den vergangenen Jahren zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Landesverband der Gehörlosen Erörterungen statt. Eine zufriedenstellende Lösung konnte aber immer noch nicht gefunden werden. Der Regelungsbedarf besteht nach wie vor. Eine Prüfung wurde dem Ausschuss im Rahmen der für das Jahr 2011 vorgesehenen Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in Aussicht gestellt. Um bis dahin im Einzelfall gehörlosen Eltern die Kommunikation mit der Schule zu ermöglichen, konnten dem Gehörlosenverband in den Jahren 2009 und 2010 aber zumindest Lottomittel für diesen Zweck bereitgestellt werden. Die Petenten sind auf diese Finanzierungsmöglichkeit hingewiesen worden. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die Bearbeitung der Petition noch nicht abgeschlossen. Er wird sich zum Fortgang weiterhin berichten lassen und hat den zuständigen Fachausschuss ebenfalls über die Petition und die ihr zugrunde liegende Problematik in Kenntnis gesetzt.

Kennzeichnungspflicht für Hunde zur Identifizierung der Halter

Die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg enthält bisher nur eingeschränkte Anzeige- und Kennzeichnungspflichten für Hunde mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg. Dies zum Anlass nehmend, wandte sich ein Petent mit dem Anliegen an den Ausschuss, zukünftig alle Hundehalter besser identifizieren zu können. Er



schlug vor, Hunde – unabhängig von deren Größe und Gewicht – in der Öffentlichkeit durch das Tragen von Textilien amtlich zu kennzeichnen.

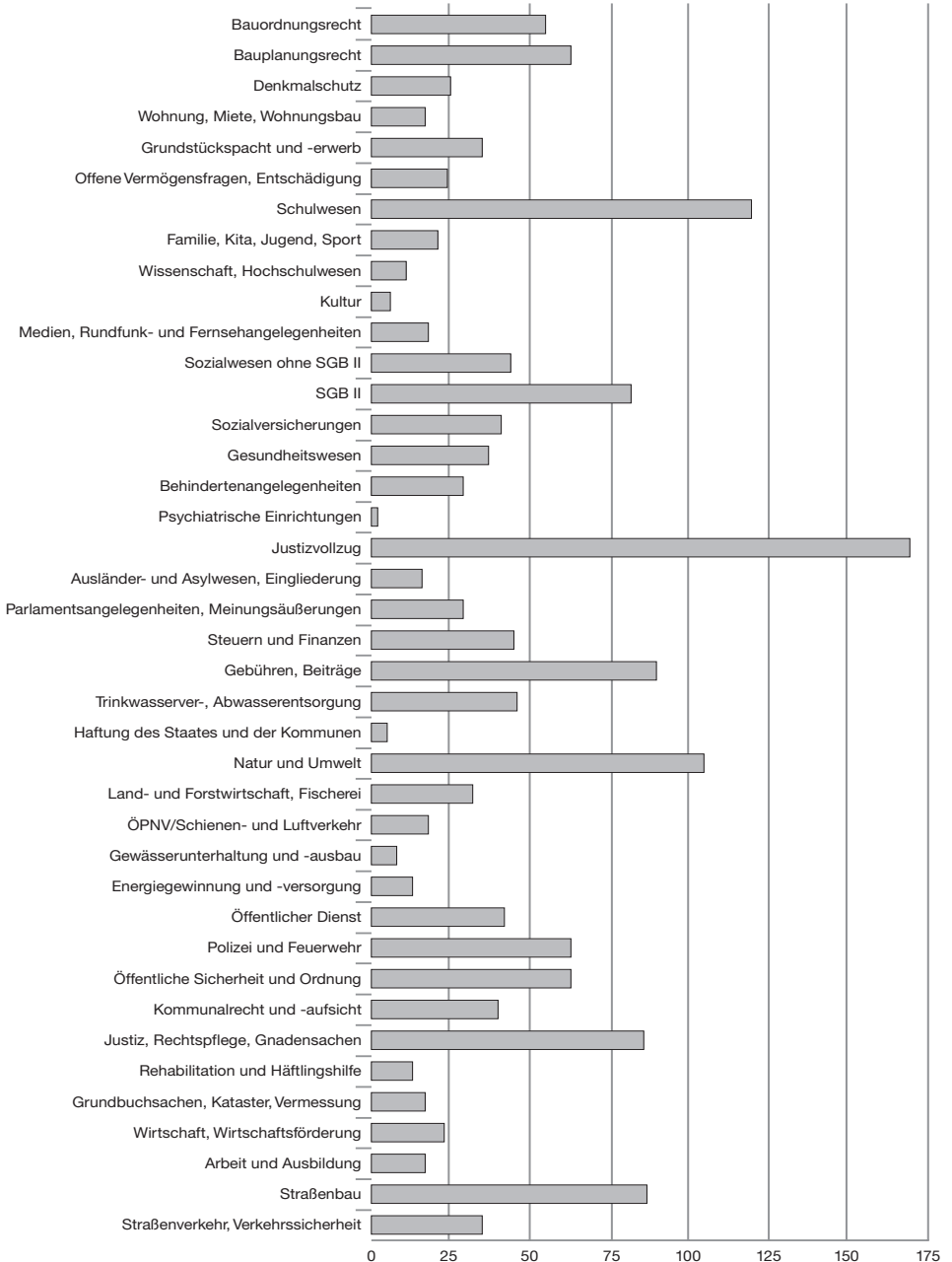
Der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme des zuständigen Ministeriums zu der Petition ließ sich nicht entnehmen, dass der konkrete Vorschlag des Petenten letztendlich berücksichtigt werden wird. Allerdings konnte der Ausschuss in Erfahrung bringen, dass unter Einbeziehung der Unterschriften anderer Bürger eine umfassende Evaluierung sämtlicher bestehender Vorschriften der Hundehalterverordnung durchgeführt und dabei wesentlicher Änderungsbedarf festgestellt wurde. Zeitnah sollen entsprechende Änderungen der Hundehalterverordnung vorgenommen werden.

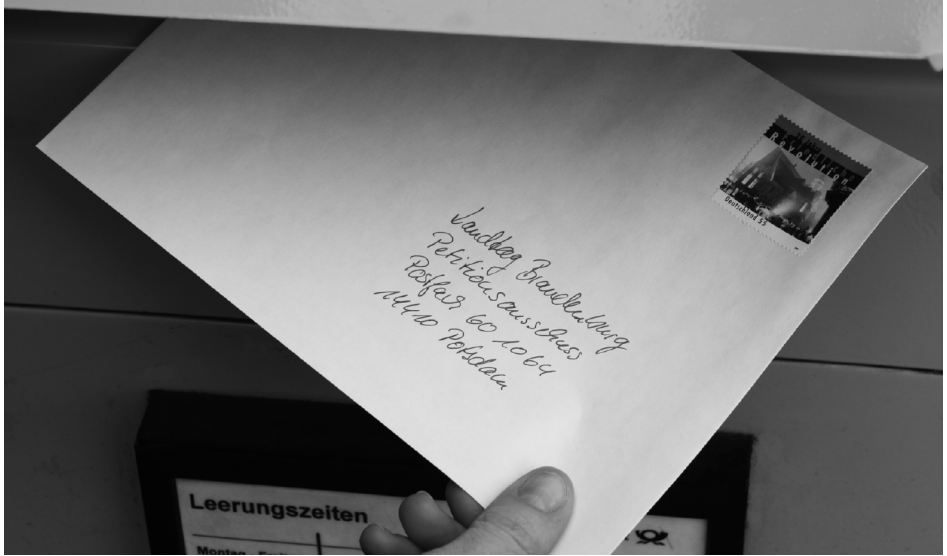
Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete

Prozentuale Befassung mit Sachgebieten (Mehrfachbefassungen sind berücksichtigt)	
Bauordnungsrecht	3,2
Bauplanungsrecht	3,7
Denkmalschutz	1,5
Wohnung, Miete, Wohnungsbau	1,0
Grundstückspacht und -erwerb	2,1
Offene Vermögensfragen, Entschädigung	1,4
Schulwesen	7,1
Familie, Kita, Jugend, Sport	1,2
Wissenschaft, Hochschulwesen	0,6
Kultur	0,4
Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	1,1
Sozialwesen ohne SGB II	2,6
SGB II	4,8
Sozialversicherungen	2,4
Gesundheitswesen	2,2
Behindertenangelegenheiten	1,7
Psychiatrische Einrichtungen	0,1
Justizvollzug	10,0
Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	0,9

Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	1,7
Steuern und Finanzen	2,7
Gebühren, Beiträge	5,3
Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung	2,7
Haftung des Staates und der Kommunen	0,3
Natur und Umwelt	6,2
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,9
ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	1,1
Gewässerunterhaltung und -ausbau	0,5
Energiegewinnung und -versorgung	0,8
Öffentlicher Dienst	2,5
Polizei und Feuerwehr	3,7
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3,7
Kommunalrecht und -aufsicht	2,4
Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	5,1
Rehabilitation und Häftlingshilfe	0,8
Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	1,0
Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	1,4
Arbeit und Ausbildung	1,0
Straßenbau	5,1
Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	2,1

Anzahl der Befassungen nach Sachgebieten





Der Petitionsausschuss ist erreichbar unter:

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Telefon 0331 966-1135
Fax 0331 966-1139
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

(Hinweis: Eine Petition kann elektronisch rechtswirksam eingereicht werden, wenn ein Verfahren genutzt wird, dass die Authentizität des Petenten erkennen lässt. Eine einfache E-Mail entspricht diesen Anforderungen nicht.)

Herausgeber: Landtag Brandenburg,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: S. 3-9: Landtag Brandenburg; S. 12: Claudia
Hautumm/pixelio.de; S. 14: Querschnitt/pixelio.de; S. 19:
Daniel Gast/pixelio.de; S. 22: Andreas Senftleben/pixelio.de,
S. 25: Stein1/pixelio.de; S. 31: Landtag Brandenburg

Satz und Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.



Landtag Brandenburg
Am Havelblick 8, 14473 Potsdam

Telefon 0331 966-0
Fax 0331 966-1210
post@landtag.brandenburg.de
www.landtag.brandenburg.de